



WestholsteinWärme

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Fernwärme

der Westholstein Wärme GmbH

Gültig ab 1. Januar 2025

Anlage
zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit
Fernwärme (AVBFernwärmeV)

1. Fernwärmepreis

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus dem

- **Grundpreis** für die Bereitstellung der Wärmeleistung und die Vorhaltung der FernwärmeverSORGungsanlagen.
- **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge

	1.1 Der Grundpreis (Gp) beträgt im Kalenderjahr 2025 je Abrechnungsmonat	Euro pro Monat	
		<u>netto</u>	<u>brutto</u>
		36,69	43,66
1.2 Der Arbeitspreis (Ap) beträgt ab dem 01.01.2025 je Kilowattstunde (kWh)	Cent		
	<u>netto</u>	<u>brutto</u>	17,249 20,53

2. Preisänderungen

2.1 Die Preise nach 1.1 und 1.2 ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres.
Dabei wird für

- 1.1 zugrunde gelegt:

Für die Anpassung zum 1. Januar eines jeden Jahres gilt der arithmetische Mittelwert der Erzeugerpreisindizes der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ gemäß einer 12/3/12-Regelung sowie der geltende Lohn am 1. September des Vorjahres der Preisanpassung.

- 1.2 wird zugrunde gelegt:

Für die Anpassung zum 1. Januar eines jeden Jahres gilt der arithmetische Mittelwert der einzelnen Monate aus den täglichen Settlementpreisen gemäß einer 12/3/12 Regelung zzgl. CO2 Kostenelement zum Datum der Preisanpassung sowie der arithmetische Mittelwert der Wärmepreisindizes gemäß einer 12/3/12 Regelung.

2.2 Der Grundpreis (Gp) ändert sich nach folgender Preisgleitformel:

$$Gp = Gp_0 \times \left(0,5 \times \frac{L}{L_0} + 0,5 \times \frac{E}{E_0} \right) \text{ in Euro/Monat}$$

2.3 Der Arbeitspreis (Ap) ändert sich nach folgender Preisgleitformel:

$$Ap = Ap_0 \times \left(0,6 \times \frac{B}{B_0} + 0,4 \times \frac{W}{W_0} \right) + CO2 \text{ in Cent/kWh}$$

2.4 In den unter 2.2 und 2.3 genannten Formeln bedeuten:

Gp = Jeweils aktueller Grundpreis pro Monat

Der Grundpreis errechnet sich gemäß o. g. Preisgleitklausel und ist zu 50 % von der Lohnentwicklung TVV sowie zu 50 % von der Preisentwicklung des Erzeugerpreisindex abhängig.
Als Basiswerte werden die im Vorjahr festgelegten Werte herangezogen.

Ap = Jeweils aktueller Arbeitspreis im Kalenderjahr
Der Arbeitspreis errechnet sich gemäß o. g. Preisgleitklausel und ist zu 60 % von der Preisentwicklung für Brennstoff/Erdgas H-Gas (CAL – EEX THE) sowie zu 40 % von der Entwicklung auf dem Wärmemarkt (Wärmepreisindex) abhängig. Hinzu kommt das CO2-Kostenelement. Als Basiswerte werden die im Vorjahr festgelegten Werte herangezogen.

L = Lohn, wie er sich aus dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Versorgungsunternehmen (TVV) in der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 zum September des Vorjahres der Preisanpassung ergibt.

[Öffentlicher-Dienst.Info - TV-V \(oeffentlicher-dienst.info\)](http://oeffentlicher-dienst.info)

L₀ = Der Basiswert-Lohn beträgt 2.878,46 € pro Monat (September 2024)

B = Preis in ct/kWh für die Lieferung von Brennstoff/Erdgas. Als Erdgaspreis gilt der arithmetische Mittelwert der einzelnen Monate aus den täglichen Settlementpreise für das Kalenderjahresprodukt (CAL) des betreffenden Lieferjahrs am Handelsplatz EEX THE (einzusehen unter [Natural Gas \(eex.com\)](http://Natural Gas (eex.com))) gemäß einer 12/3/12-Regelung (12 Monate Bezugszeitraum; 3 Monate zurück; gültig für 12 Monate)

B₀ = Der Basiswert des Energiepreises/Brennstoffindex beträgt 68,32 €/MWh (Mittelwert für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024)

E = Folgewert des Erzeugerpreisindex, ergibt sich als der arithmetische Mittelwert aus den monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes gemäß einer 12/3/12 Regelung (12 Monate Bezugszeitraum; 3 Monate zurück; gültig 12 Monate). Diese finden sich unter Erzeugerpreisindex Gewerblicher Produkte - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 1 - „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“.

Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Statistisches Bundesamt

E₀ = Der Basiswert des Erzeugerpreisindex beträgt 152,53 (Mittelwert für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024)

W = Folgewert des Wärmepreisindex, ergibt sich als der arithmetische Mittelwert aus den monatlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes gemäß einer 12/3/12 Regelung (12 Monate Bezugszeitraum; 3 Monate zurück; gültig 12 Monate). Diese finden sich unter Konjunkturindikatoren Verbraucherpreisindex für Deutschland.

Wärmepreisindex - Statistisches Bundesamt

W₀ = Der Basiswert des Wärmepreisindex beträgt 161,57 (Mittelwert für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024)

2.5 Die nach 2.2 und 2.3 angepassten Preise werden auf 3 Dezimalstellen errechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

2.6 Der Anspruch auf Preisänderung entsteht zu den in 2.1 genannten Zeitpunkten. Die Westholstein Wärme GmbH können hiervon abweichend einen niedrigeren Preisänderungsfaktor anwenden und ihn zu einem späteren Zeitpunkt auf die zulässige Höhe anheben.

2.7 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte.

Bei einer Änderung sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an die genannten Preise möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

- 2.8 Die nach einer Preisanpassung zur Verrechnung kommenden Preise werden gemäß § 1 Absatz 4 der AVBFernwärmeV in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

3. Umsatzsteuer

Die sich aus 1. und 2. Ergebenden Preise werden gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz (aktuell 19%) in Rechnung gestellt.

4. Abrechnungsjahr

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Während des Abrechnungsjahrs erfolgte Änderungen des Arbeitspreises und/oder gesetzlicher Abgaben werden zeitanteilig berücksichtigt.

5. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 5.1 Sollten Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung, den Vertrieb oder die Messung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Vertragspreise von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. die Verbilligung wirksam wird.
- 5.2 Sollten Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass Steuern oder Abgaben eingeführt, erhöht oder ermäßigt werden und dadurch die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung, der Vertrieb oder die Messung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Vertragspreise von dem Zeitpunkt ab, an dem die Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen in Kraft treten.

Brunsbüttel, den 10.12.2024

Stand 01/2025